

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 42=62 (1896)

Heft: 14

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der wir nicht erst durch die Broschüre gekommen sind.

Der Verfasser sagt, dem unsinnigen militärischen Spruche: „man muss das Unmögliche verlangen, um das Mögliche zu erreichen“, sollte endgiltig der Garaus gemacht werden. In diesem Satze liege die Erklärung für alle systematischen Soldatenmisshandlungen. Wir fragen, hat der Verfasser etwa unrecht?

In dem 10. Kapitel werden die Standesvorurteile besprochen. Hier werden die Überhebungen der Offiziere getadelt, die Ansichten über standesgemässe Ehen und den Duellzwang einer kritischen Untersuchung unterzogen.

Das 11. Kapitel ist den Ehrengerichten gewidmet. Diese werden als Hauptfessel zur Knebelung der Rechte der Offiziere bezeichnet. S. 68 erfahren wir: „der Einzelne muss seine Stimme schriftlich, unter Beisetzung der Unterschrift abgeben“. Die Folge ist, dass das Ehrengericht ein Werkzeug in der Hand der höhern Vorgesetzten wird. Einige ärgerliche Vorkommnisse werden zum Beleg angeführt.

Das 12. Kapitel ist betitelt: Das Regiments-*Avancement*, die Protektion. Die Garde. Das 13.: Die Verkuppelungen und die Offiziersfrau. In letzterem werden die Geldheiraten der Offiziere scharf verurteilt, und ihr eheliches Glück nach demselben wird in einer wenig günstigen Beleuchtung dargestellt. Das 14. Kapitel plaidiert für Gleichstellung des Militärarztes mit den Offizieren.

In den Schlussfolgerungen werden die Massregeln, welche der Verfasser zur Besserung der Verhältnisse des bayrischen Offizierskorps nötig hält, kurz zusammengefasst.

In vielen Einzelheiten hat der Verfasser recht, manchem der gerügten Übelstände könnte abgeholfen werden, im ganzen aber dürften seine Vorschläge für die Reform des Offizierskorps der Armee nicht zum Vorteil gereichen. Eine Widerlegung einer Anzahl irriger Ansichten wäre nicht unmöglich gewesen. So wird z. B. es wohl schwerlich jemand überraschen, dass man die Kadetten nicht oben an den Tisch setzt und ihnen das grosse Wort einräumt, obgleich der Jugend die Zukunft gehört. Das Pumpsystem in den Offiziersspeiseanstalten ist gewiss verderblich. Extragenüsse sollten bar bezahlt werden; es würde dann weniger feiner Wein getrunken; aber an und für sich sind die Offiziersspeiseanstalten gewiss eine zweckmässige Einrichtung. Dieses darzuthun und manche tadelnde Bemerkung auf das richtige Mass zurückzuführen, ist nicht unsere Sache. Wir sind aber

überzeugt, wenn ein bayrischer Offizier sich dieser Mühe unterzogen hätte, würde dem Zweck besser gedient worden sein, als durch einen Spruch des Ehrengerichtes.

Eidgenossenschaft.

— (Militärgericht der III. Division.) Am 2. März rückte der Büchsenmacher Vuille aus Chaux-de-Fonds in die Kaserne in Bern ein. Er meldete sich krank. Aber der Arzt erklärte ihn für diensttauglich. Am Abend desselben Tages verliess Vuille eigenmächtig die Kaserne und reiste heim. Er legte sich zu Bett und wartete den weitem Verlauf der Dinge ab. Er wurde von der Polizei wieder in die Kaserne nach Bern geführt und am 21. März wegen Ausreisens zu einer Gefängnisstrafe von einem Monat verurteilt.

— († Emil Daval, Oberstlieutenant) ist am 28. März in Cour bei Chantre (Waadt) gestorben. Der Verstorbene wurde 1834 geboren und trat 1863 in den eidg. Generalstab. 1870 wurde er Major und 1877 Oberstlieutenant in der Kavallerie. Einige Zeit war er Instruktionsoffizier bei der Kavallerie. Im Jahr 1871 leitete er als Major in Bern das Central-Erkundigungsbureau für die internierte Bourbaki-Armee. In dieser Stellung leistete er seinem Vaterland und den unglücklichen Franzosen grosse Dienste. Sein Bericht an den Bundesrat über die Internierungszeit, ein stattliches Buch, ist eines der Hauptwerke über diese Zeit und wird z. B. von Oberst Secrétan in den letzten Kapiteln seines Werkes über die Ostarmee benützt. Zuerst im Dienste seines Heimatkantons, gieng später Daval in den der Eidgenossenschaft über und verbrachte die letzten Jahre seines Lebens auf seiner Besitzung Cour, nicht ohne als Grossratsmitglied und in bescheidenern Stellungen seinen Mitbürgern gern und oft zu dienen. Er interessierte sich auch lebhaft für die Geschichte seiner Heimat. Wer sein Werk über die Internierten kennt, der wird sich seiner als eines gründlichen und umsichtigen Geschichtsschreibers, eines Schriftstellers von kräftiger Darstellungs- und Schilderungsgabe mit Vergnügen erinnern. Oberstlieutenant Daval war von grosser Statur, ein guter Reiter, er bot s. Z. das Bild eines schönen und ritterlichen Reiteroffiziers.

— (Militär-Literatur.) Von dem rühmlich bekannten Werk des Herrn Oberst Secrétan „L'Armée de l'Est 20 Décembre 1870 — 1 Février 1871“ ist in Neuchâtel in der Verlagshandlung der Gebrüder Attinger eine zweite Auflage erschienen. Diese zählt 590 Seiten gegenüber der ersten, die 538 zählte. Das Werk hat daher eine beträchtliche Vermehrung erfahren. Die erste Auflage ist in Nr. 8 dieses Jahrganges in sehr empfehlendem Sinne besprochen worden. Der Militär und der Politiker, welcher aus der Darstellung des Schicksals der französischen Ostarmee 1871 für unsere Verhältnisse keine Lehren ziehen kann, bei dem ist, wie man sagt, Hopfen und Malz verloren.

— (Zur Tagesfrage.) Im Verlag der Buchdruckerei des „Berner Tagblatt“ ist eine Broschüre, die geeignet ist Aufsehen zu erregen, erschienen. Dieselbe ist betitelt: „Beantwortung der im Nationalrate vorgebrachten Anschuldigungen durch Ulrich Wille. Sie trägt das Motto: „Hoc murus ahenus esto Nil conscribere sibi, nulla pallescere culpa.“

— Bellinzona. (Ein Brand in der Kaserne) ist am 28. März, 5 Uhr morgens ausgebrochen und hat das Dach und einen Teil der zweiten Etage zerstört. Nach zwei Stunden wurde das Feuer gelöscht. In der Kaserne befindet sich das Rekrutenbataillon der VIII. Division.